

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeines	2
Kapitel 2: Anträge	2
Kapitel 3: Versammlung	3
Kapitel 4: Ordnungsanträge	4



Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 **Versammlungsordnung**

- 1 Diese Ordnung regelt den Lauf der Parteitage der Piratenpartei Südtirol.
- 2 Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Statuten und dieser Versammlungsordnung, gelten in höchster Priorität die Statuten.

Art. 2 **Personenbezeichnungen**

- 1 Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Kapitel 2: Anträge

Art. 3 **Antragsrecht**

- 1 Antragsberechtigt sind alle Piraten.
- 2 Über die Annahme von Anträgen entscheidet der Versammlungsleiter gemäss Statuten.
- 3 Anträge haben mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Der Antrag soll einen Titel tragen.
 - b. Der Antragssteller soll klar gekennzeichnet sein.
 - c. Jedem Antrag ist eine Begründung anzufügen.
- 4 Aus Anträgen zur Änderung von Statuten oder Ordnungen muss klar ersichtlich sein was geändert werden soll.
- 5 Anträge, die einen Auftrag oder eine Aufgabe enthalten haben festzulegen wer sie auszuführen hat.

Art. 4 **Änderungs- und Gegenanträge**

- 1 Alle Piraten sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Antragsliste Änderungs- oder Gegenanträge inhaltlicher Art zu stellen.
- 2 Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben.
- 3 Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Opponiert kein Mitglied, so gilt der Antrag als modifiziert.
- 4 Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Antragsliste angekündigten Gegenstandes hinausgehen.



Kapitel 3: Versammlung

Art. 5 **Versammlungsleiter**

- 1 Der Versammlungsleiter wird vom Parteitag bestätigt.
- 2 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Art. 6 **Protokollanten**

- 1 Mindestens ein Protokollant wird von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Protokollanten führen das Protokoll welches mindestens enthält:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung;
 - b. Den vollständigen Namen des Versammlungsleiters, der Protokollanten und der Wahlhelfer;
 - c. Alle Beschlüsse der Versammlung;
 - d. Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - e. Alle Ordnungsanträge mit Abstimmungsresultat.

Art. 7 **Wahlhelfer**

- 1 Ein Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer werden von der Versammlung gewählt.
- 2 Die Wahlhelfer organisieren sich so, dass die Anzahl der Stimmen jeweils durch Konsensus von zwei Wahlhelfern bestätigt wird.

Art. 8 **Wortbegehren**

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2 Der Vorsitzende kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch außerhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Thema, so ermahnt ihn der Versammlungsleiter, zum Thema zurückzukommen.
- 4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Versammlungsleiters, so entzieht ihm dieser das Wort.

Art. 9 **Abstimmungen**

- 1 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlhelfer.
- 2 Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.



- 3 Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 4 Vor einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.
- 5 Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als eine andere Position. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 6 Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn eine Position mehr Stimmen erreicht, als die Summe aller anderen Positionen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7 Die absolute Mehrheit ist erreicht wenn die Summe von Nein-Stimmen und Enthaltungen kleiner ist als diejenige der Ja-Stimmen.
- 8 Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gleich oder grösser dem Doppel der Nein-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.
- 10 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.
- 11 Der Versammlungsleiter stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichtscheid.
- 12 Der Versammlungsleiter gibt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

Art. 10 Geheime Abstimmung

- 1 Für die geheime Abstimmung oder Wahl werden markierte Stimmzettel ausgeteilt.
- 2 Die Stimmzettel sind durch die Piraten handschriftlich auszufüllen.
- 3 Die Stimmzettel werden verdeckt eingesammelt.
- 4 Bei der Auszählung durch die Wahlhelfer ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- 5 Die Stimmzettel werden für den Fall einer Nachzählung in einem verschlossenen Umschlag archiviert.

Kapitel 4: Ordnungsanträge

Art. 11 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit außerhalb der Rednerliste von Mitgliedern gestellt und begründet werden.
- 2 Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, so dass sie von Wortbegehren unterschieden werden können.
- 3 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Ordnung aufgeführt werden.



- 4 Falls nicht anders geregelt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.
- 5 Bei Ordnungsanträgen kann eine formale Gegenrede gewährt werden, die begründet, weshalb der Ordnungsantrag aus formalen Gründen abgelehnt werden soll.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Versammlung wünscht.
- 2 Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.
- 3 Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein.
- 4 Die Fragen sind dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form zu übergeben.
- 5 Der Versammlungsleiter kann den Ordnungsantrag auf Meinungsbildung direkt annehmen oder eine Abstimmung darüber vornehmen.
- 6 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 7 Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne in Minuten für eine Unterbrechung der Sitzung vor.
- 2 Der Versammlungsleiter kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Versammlungsleiter dem Vorschlag nicht anschliessen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag.
- 3 Wird über den Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er eine einfache Mehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Generelle Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Versammlungsleiter über die Einhaltung der Beschränkung.
- 4 Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen nur für die Funktionen des Antragstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht werden.



5 Die vorgegebene Zeitspanne kann jederzeit abgeändert werden mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Schließung der Rednerliste

1 Der Antragsteller schlägt vor, die Rednerliste zu schließen.

2 Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.

3 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.

4 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Rednerliste bleibt geschlossen.

5 Dem Antragssteller wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Abänderung eines Antrags

1 Der Antragsteller schlägt vor eine redaktionelle, jedoch nicht inhaltliche Abänderung eines vorliegenden Antrages vor.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.

3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so ist der entsprechende Antrag redaktionell anzupassen.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Anträge

1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge von Anträgen vor, die noch nicht in Behandlung standen.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.

3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 18 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

1 Der Antragsteller schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgänge vor, die noch nicht in Behandlung standen.

2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.

3 Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

1 Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.

2 Der Ordnungsantrag benötigt ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.



- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages müssen die betreffenden Beschlussfassungen im Geheimen vorgenommen werden.

Art. 20 Ordnungsantrag auf geheime Wahlberatung

- 1 Der Antragsteller schlägt während einer Wahlberatung vor, eine geheime Beratung ohne Protokollierung und Aufzeichnung vorzunehmen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine einfache Mehrheit.
- 3 Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren.
- 4 Die geheime Beratung ist nicht aufzuzeichnen.

Art. 21 Ordnungsantrag auf Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung

- 1 Der Antragsteller schlägt die Aufnahme eines eingereichten, gültigen, aber nicht in der Tagesordnung aufgelisteten Antrags vor.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird der Antrag als nächstes Geschäft behandelt.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Nichtbehandlung von Anträgen und Wahlen

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, einen gelisteten Antrag nicht zu behandeln.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Anträge nicht mehr behandelt.

Art. 23 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, ein vom Parteitag bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.
- 2 Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.
- 3 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 4 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 5 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.
- 6 Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen erneut abgestimmt werden.

Art. 24 Ordnungsantrag auf Vertagung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Vertagung eines oder mehrerer Geschäfte auf den kommenden Parteitag vor.



- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Versammlungsleiter in die Tagesordnung des folgenden Parteitages aufgenommen werden.

Art. 25 Ordnungsantrag auf Neuwahl des Versammlungsleiters

- 1 Der Antragssteller schlägt vor den Versammlungsleiter durch eine andere anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person den Posten des Versammlungsleiters.

Art. 26 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Wahlhelfers

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, einen gewählten Wahlhelfer durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Wahlhelfers.

Art. 27 Ordnungsantrag auf Neuwahl eines Protokollanten

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, einen gewählten Protokollanten durch eine anwesende Person zu ersetzen.
- 2 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 3 Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt die vorgeschlagene Person die Funktion des betreffenden Protokollanten.

Art. 28 Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor.
- 2 Der Versammlungsleiter nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Rednerliste auf.
- 3 Der Ordnungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.
- 5 Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.
- 6 Die Vertagungssitzung ist binnen 100 Tagen anzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Vorstand.



- 7 Die Vertagungssitzung kann neue Anträge zur Antragsliste der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften der Statuten eingereicht werden.

